

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juli 2005

Nr. 2005/1531

Nunningen: Revision der Ortsplanung / Gesamtplan; Genehmigung Landschaftsschutzzone mit zugehörigen Zonenvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Nunningen beantragt dem Regierungsrat, die anlässlich der Genehmigung der Ortsplanung zurückgestellte Landschaftsschutzzone mit zugehörigen Zonenvorschriften zu genehmigen.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die Ortsplanungsrevision der Einwohnergemeinde Nunningen wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2336 vom 26. November 2002 genehmigt. Die Landschaftsschutzzone mit den dazugehörenden Zonenvorschriften wurde von der Genehmigung ausgenommen, da ihre Recht- und Zweckmässigkeit nicht abschliessend geprüft werden konnte.

Der Gemeinderat hat die früheren Unterlagen zur Ortsplanungsrevision nochmals überprüft. Dabei ist er zum Schluss gekommen, dass die Abgrenzung und der Umfang der Landschaftsschutzzone die kommunalen Zielsetzungen erfüllen und auch keine kantonalen Vorgaben gegen diese sprechen. Insbesondere stützt er sich auf das durchgeführte Mitwirkungsverfahren, an welchem keine Einwände gegen die Landschaftsschutzzone vorgebracht wurden. Auch anlässlich dem öffentlichen Auflageverfahren sind keine Einsprachen gegen die Landschaftsschutzzone eingereicht worden. Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 5. April 2004 dem Regierungsrat, die anlässlich der Ortsplanungsrevision ausgeschiedene Landschaftsschutzzone mit zugehörigen Zonenvorschriften zu genehmigen.

2.2 Rechtliches

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden

auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

2.3 Prüfung von Amtes wegen

Die Nachprüfung durch die kantonalen Fachstellen (Nutzungsplanung / Natur und Landschaft) ergibt, dass die vorgeschlagene Landschaftsschutzzone mit Blick auf das den Gemeinden zustehende Ermessen nicht offensichtlich unzweckmässig ist. Im Interesse des Landschaftsschutzes ist es wichtig, dass neue zonenkonforme Bauten und Anlagen im Umfeld von bestehenden Gebäuden weiterhin möglich sind. In Nunningen ist das Gebiet ausserhalb des Siedlungsgebietes flächendeckend mit der Juraschutzzone überlagert. Eines der Ziele der Juraschutzzone ist die Erhaltung unverbaubarer Landschaften. Zu diesem Zweck achtet das Bau- und Justizdepartement bei der Bewilligung von zonenkonformen und standortbedingten Bauten und Anlagen in der Juraschutzzone darauf, dass diese in der Nähe von bestehenden Gebäuden errichtet werden. Die Gemeinde Nunningen verankert diese Praxis nun in ihrem Gesamtplan.

Die Aussiedlung von Landwirtschaftsbetrieben und somit die Erstellung von neuen Bauten in noch unverbauten Landschaftskammern ist in Nunningen unabhängig von einem Güterregulierungsverfahren kaum denkbar. In wieweit sich im Falle einer gesamten oder teilweisen Güterregulierung die Voraussetzungen für die heute festgelegte Landschaftsschutzzone ändern können, kann im Moment offen bleiben.

Die Landschaftsschutzzone Nunningen mit zugehörigen Zonenvorschriften kann genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die anlässlich der Genehmigung der Ortsplanung der Gemeinde Nunningen zurückgestellte Landschaftsschutzzone mit zugehörigen Zonenvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Landschaftsschutzzone in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Nunningen hat dem Amt für Raumplanung bis zum 31. August 2005 noch fünf mit den Genehmigungsbeschlüssen und -vermerken versehene Gesamtpläne und Zonenreglemente zuzustellen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Nunningen hat eine reduzierte Genehmigungsgebühr von Fr. 300.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 323.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Nunningen belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Nunningen, 4208 Nunningen

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (KA 431000/A 80553)

Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	323.--	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111139

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Gesamtplan (später)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen/Richtplanung

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Amt für Landwirtschaft

Kantonsforstamt, mit 1 gen. Gesamtplan (später)

Forstkreis Dorneck/Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Gesamtplan (später)

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach, 1 gen. Gesamtplan (später)

Einwohnergemeinde Nunningen, 4208 Nunningen, mit 1 gen. Gesamtplan (später), (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Nunningen, 4208 Nunningen

Planungskommission Nunningen, 4208 Nunningen

Christian Jäger, dipl. Ingenieur HTL, Ingenieur- und Planungsbüro, Hauptstrasse 49, 4143 Dornach

Bruno Hänggi, dipl. Ingenieur ETH/SIA, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Grellingerstrasse 21,
4208 Nunningen

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Nunningen: Genehmigung Revision der Ortsplanung / Landschaftsschutzzone mit zugehörigen Zonenvorschriften)